

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

05.12.1955

Geschäftszahl

2063/54

Rechtssatz

Seit jeher bestandene, jedoch verborgen gebliebene und erst später hervorgekommene Tatsachen können nicht durch die Handhabung des § 52 KOVG berücksichtigt werden. Sie können allenfalls im Wege einer Wiederaufnahme des Verfahrens Berücksichtigung finden. (Hinweis auf E vom 11.5.1931, Zl. R 117/31, VwSlg. 16658 A/1931)